AGVBIELEFELD

METALL
BIELEFELD-HERFORD-MINDEN

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

kü-we

Allgemeines Rundschreiben Nr. 56/2022
vom 7. April 2022

Corona:
Änderung der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der 5. Verordnung zur Änderung der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung hat das Land NRW diese Corona-Verordnung zum 7. April geändert. Die neue, **ab 7. April 2022 gültige** Corona-Test-und-Quarantäneverordnung finden Sie beigefügt (**Anlage**). Sie gilt nun bis zum 5. Mai 2022.

HINWEIS:
Die Änderungen in der Verordnung betreffen **nicht** die aktuell kontrovers diskutierten grundsätzlichen Isolierungs- und Quarantäneregelungen. Hier ist der Diskussionsstand laut Bundesgesundheitsministerium wie folgt – Änderungen sind erst für „ab Mai“ angekündigt:

> *Wer sich mit dem Corona-Virus infiziert, ist auch künftig zur Isolation verpflichtet. Die Gesundheitsämter sollen die Absonderung weiterhin anordnen und auch überwachen. Das sieht eine gemeinsame Empfehlung von RKI und Bundesgesundheitsministerium vor, die Bundesgesundheitsminister Prof. Karl Lauterbach jetzt mit den Bundesländern erörtern will. Danach sollen sich Infizierte ab Mai schon nach 5 Tagen freitesten können. Zur Entlastung der Gesundheitsämter soll allerdings künftig die Anordnung der Quarantäne für direkte Kontaktpersonen entfallen. Sie sollen trotzdem Kontakte reduzieren und möglichst täglich einen Selbsttest vornehmen. Dazu gebe es eine dringliche Empfehlung. „So können Gesundheitsämter besser ihre Ressourcen nutzen, um Corona-Infektionen zu verhindern“, so der Minister bei der Präsentation der Pläne in Berlin. Lauterbach zog damit seinen Vorschlag zurück, den Ländern zu empfehlen, auch für Infizierte auf die behördliche Anordnung der Isolation zu verzichten*.

Änderungen in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW:

Einige Änderungen beziehen sich auf Kapitel 3 „Testungen und Meldepflichten in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, (….)“.

In § 12 „Begriffsbestimmung und Inhalte der Absonderungspflichten“ erfolgt eine redaktionelle Änderung (Abs. 2 Satz 5).

Metallindustrie
Geschäftsstelle Herford
Mittelweg 28
32051 Herford
☎ (05221) 93360
Fax (05221) 933619
e-mail: info@arbeitgeberverband-herford.de

Metallindustrie
Geschäftsstelle Minden
Pöttcherstraße 10
32423 Minden
☎ (0571) 828200
Fax (0571) 85194
e-mail: info@agv-minden.de

In § 15 „Quarantäne für Haushaltsangehörige“ erfolgt eine Änderung bei der Definition, wer einer Ausnahme von der Quarantänepflicht unterliegt (Abs. 1 Satz 2), weil hier kein Verweis mehr auf die Corona-Schutzverordnung möglich ist, nachdem dort mit der Änderung zum 3. April diese Definition nicht mehr enthalten ist. Inhaltlich ändert sich nichts, es wird der ehemalige Wortlaut der Corona-Schutzverordnung übernommen. Satz 2 ist nun wie folgt gefasst:

> *Dies gilt nicht, wenn sie nach § 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung einer Ausnahme von der Quarantänepflicht unterliegen, weil sie*
>
> 1. *Personen mit einer Auffrischungsimpfung (Boosterimpfung) sind, also insgesamt drei Impfungen erhalten haben,*
>
> 2. *Personen mit einer zweimaligen Impfung, bei denen die zweite Impfung mehr als 14, aber höchstens 90 Tage zurückliegt (frisch Geimpfte), sind,*
>
> 3. *genesene Personen, bei denen der die Infektion bestätigende PCR-Test mehr als 28, aber höchstens 90 Tage zurückliegt (frisch Genesene), sind,*
>
> 4. *geimpfte genesene Personen (einfach Geimpfte mit einer nachfolgenden Infektion oder Personen, die eine Impfung im Anschluss an eine SARS-CoV-2-Infektion erhalten haben) sind.*

HINWEIS:
Mit der o.g. 5. Änderungsverordnung erfolgen auch Änderungen zum 9. April, die in der beigefügten Fassung der Test-und-Quarantäneverordnung noch nicht enthalten sind. Sie betreffen alleinig die bereits angekündigte Beendigung der Schultestungen nach den Osterferien (v.a. Aufhebung von § 4a).

Mit freundlichen Grüßen

Kühnel

Anlage